

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/56291/03/6

Salzburg, 9. Dezember 2003

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich des Landeskrankenhauses – Neubau Neonatologie; hier: Kundmachung der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, wird kundgemacht, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der 20. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2003, Seite 2 und 3) für das in ON 4 planlich dargestellte Gebiet im Bereich des Landeskrankenhauses – Neubau Neonatologie beabsichtigt ist.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz ROG 1998 abzugeben (die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg, und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird).

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsab-

teilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstraße 7
Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 3311

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg

Zahl: 9/00/26508/2003/61

Salzburg, 10. Dezember 2003

Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 4/G1/N1“
- 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im
Bereich „Neue ARGE Nonntal“**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 4/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 39 („Morzg-Nonntal 4/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:

Der Stadtrat

Johann Padutsch

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: 8/01/20456/2003/13

Salzburg, 25. November 2003

Betrifft:

Steuerterminkalender Jänner 2004

Städtische Steuern und Abgaben im Jänner 2004

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 15. | Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für November 2003 | |
| | Kommunalsteuer | für Dezember 2003 |
| | Vergnügungssteuer (nur
regelmäßig wieder-
kehrende Veranstaltungen) | für Dezember 2003 |
| 31. | Hundesteuer | für 2004 |

Für den Bürgermeister:

Santner

Magistrat Salzburg

Zahl: 1/00/53278/2003/001

Salzburg, 10. November 2003

Betrifft:

**Ausnahme vom Verbot des Abbrennens von Feuer-
werkskörpern der Klasse II im Ortsgebiet der Stadt
Salzburg anlässlich des Jahreswechsels 2003/2004**

Beilage: Anlage A

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 10.11.2003, mit welcher Ausnahmen vom Verbot zur Verwendung von Kleinf Feuerwerkskörpern im Stadtgebiet von Salzburg erlassen werden.

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Pyrotechnikgesetzes, BGBl.Nr. 282/1974 idF BGBl. Nr. 109/1994 wird wie folgt verordnet:

§ 1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinf Feuerwerke), das sind pyrotechnische Gegenstände mit einem Gesamtsatzgewicht (Anfeuerungs-

Treib- und Effektsatz) von mehr als 3 g bis 50 g, ist im Ortsgebiet der Landeshauptstadt Salzburg, mit Ausnahme des Bereiches des Domplatzes, des Mozartplatzes und des Alten Markts (Anlage A), Personen über 18 Jahren in der Zeit vom 31.12.2003, 12.00 Uhr, bis 1.1.2004, 1.00 Uhr, gestattet.

§ 2

Kleinfeuerwerke dürfen jedoch auch während der im § 1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen nicht verwendet werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen innerhalb und in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet, zudem ist eine Zündung geballter (gebündelter) pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II untersagt.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
DDr. Karl Gollegger



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 54, Folge 23/2003

15. Dezember 2003

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Pass-Service
Tel. 8072 – 3570

Magistrat Salzburg

Zahl: 7/00/20197/2003/224

Salzburg, 1. Dezember 2003

Betrifft:

Friedhofsgebührenordnung 2004

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 5. November 2003 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2004

beschlossen:

§ 1

FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgesetzt:

Tarifpost (TP) Bezeichnung bzw. Friedhof EURO

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

Abschnitt A

für Erdgräber (einfache Gräber)

		Kommunal- friedhof	übrige Friedhöfe
TP 1	Turnusgräber	120,20 €	-
TP 2	Familiengräber		
	a) I. Ordnung	444,00 €	562,80 €
	b) II. Ordnung	284,50 €	364,60 €
	c) III. Ordnung	222,00 €	284,50 €
TP 3	Wandgräber	605,90 €	764,80 €
TP 4	Eckgräber:		
	a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m ²	605,90 €	764,80 €
	b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	61,60 €	-
TP 5	Mustergräber	791,80 €	-

Abschnitt B

für Erdgräber (mehrfache Gräber)

- TP 6 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Be-
lag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn
auch nur teilweise in Anspruch genommene Grab-
stellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Ta-
rifpost 2 bis 5 zu bezahlen.

Abschnitt C

für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

	Kommunal- friedhof	übrige Friedhöfe
TP 7 Arkadengrüfte	3.046,80 €	-
TP 8 Wandgrüfte	2.125,50 €	2.658,30 €
TP 9 Grüfte auf freiem Feld: Eckgrüfte:		
a) bis zu einer Be- pflanzungsfläche von 30 m ²	1.611,30 €	2.098,60 €
b) für jeden weit- eren angefangenen m ² Bepflanzungs- fläche	61,60 €	-
TP 10 Grüfte auf freiem Feld: sonstige Grüfte	1.346,80 €	1.640,60 €

Abschnitt D

für Aschengrabstellen

TP 11 I. Ordnung	222,00 €	284,50 €
TP 12 II. Ordnung	195,00 €	-
TP 13 III. Ordnung	120,20 €	-
TP 14 Urnenwandgrab	281,40 €	364,60 €

Abschnitt E

für eine Urnennische

in den Kolumbarienanlagen der Friedhöfe Aigen und
Maxglan

TP 15 Urnennische	
a) für zwei Urnen	752,40 €
b) für vier Urnen	1.009,90 €

2. Beisetzungsgebühr

(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 16 Für die Beerdigung jeder Leiche in	
a) Turnusgräbern	150,30 €
b) Familiengräbern	395,00 €
c) gemauerten Grabstellen	281,40 €
d) Freigräbern	90,10 €

- e) Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren
sowie für Särge bis zu einer Länge von 130 cm
beträgt die Beisetzungsgebühr jeweils die Hälfte.

TP 17 Für die Urnenbeisetzung

a) für die Beisetzung einer Urne	55,40 €
b) für die Beisetzung ab der 5. Urne	110,90 €

TP 18 für die anonyme Urnenbeisetzung 330,00 €

3. Enterdigungsgebühr

(für alle städtischen Friedhöfe)

- TP 19 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salz-
burger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in
der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die ent-
sprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten
Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist
jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgra-
bung der Leiche nicht auf Grund einer behördli-
chen Anordnung erfolgt.

**4. Gebühren für die Benutzung
der Leichenhalle (Leichenkammer)
zur Aufbahrung**

(für alle städtischen Friedhöfe)

Abschnitt Afür die Benutzung der Leichenhalle
(Aufbahrung, Aussegnung, Pflanzendekoration
und elektrisches Licht)

TP 20 bei Beerdigung in einem Freigrab 12,30 €

TP 21 bei allen anderen Bestattungen
im Kommunalfriedhof, Friedhof Aigen,
Friedhof Maxglanbis zu 3 Tagen für jeden
weiteren Tag

a) I. Klasse	364,60 €	86,30 €
b) II. Klasse	261,30 €	81,00 €
c) III. Klasse	205,10 €	74,80 €

TP 22 bei allen anderen Bestattungen
im Friedhof Gnigl und Friedhof Morzgbis zu 3 Tagen für jeden
weiteren Tag

a) I. Klasse	316,10 €	74,80 €
b) II. Klasse	230,50 €	71,70 €
c) III. Klasse	176,50 €	66,20 €

Abschnitt B

für die Aufbewahrung einer Leiche

TP 23 a)	außerhalb der Leichenkammer (Aufbahrungskoje) in einem Kühlhaus	
	für jede angefangenen 24 Stunden	33,90 €
b)	in einem Schockraum	
	für jede angefangenen 24 Stunden	67,80 €

Zu Abschnitt A) und B):

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muß, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

**5. Beistellungsgebühr für Vergabe von Gräften
anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes**
(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 24	Arkadengräfte	8.862,40 €
TP 25	Wandgräfte	4.512,50 €
TP 26	Gräfte auf freiem Feld/Eckgräfte	
a)	klein (bis 6m³)	2.479,40 €
b)	groß (mehr als 6 m³)	3.012,20 €
TP 27	Gräfte auf freiem Feld/sonstige Gräfte	2.479,40 €
TP 28	Notgruftgebühr für die Benutzung der Notgruft durch eine Leiche für die Dauer bis zu einem Jahr	265,10 €

6. Sonstige Gebühren

(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 29	Benutzung der Aussegnungshalle ohne Benutzung der Aufbahrungshalle (einschließlich Pflanzendekoration)	
a)	bei einer Beerdigung in einem Freigrab	11,50 €
b)	bei allen übrigen Bestattungen	150,00 €
TP 30	Geläute	14,60 €
TP 31	Musik vom Band	23,10 €
TP 32	Orgelspiel (manuell)	35,40 €
TP 33	Lagerung von Grabgegenständen u.dgl. gemäß § 33 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für jeden, wenn auch nur begonnenen Monat	3,60 €
TP 34	Beseitigung von Grabgegenständen	
a)	Erdgrabstelle einfach	100,00 €
b)	Erdgrabstelle doppelt	145,00 €
c)	Aschengrabstelle einfach	80,00 €
d)	Aschengrabstelle doppelt	110,00 €

TP 35	Enterdigung von Urnen	55,40 €
TP 36	Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	205,10 €
TP 37	Entnahme einer Urne aus Denkmalen oder Überurnen	14,60 €
TP 38	Entnahme einer Urne aus Denkmalen oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstelle	55,40 €
TP 39	Umsargung einer Leiche	
a)	bis zu einer Ruhezeit von 25 Jahren	197,30 €
b)	bei einer Ruhezeit ab 25 Jahren	98,70 €
TP 40	Beseitigung eines Metalleinsatzes	93,20 €
TP 41	Säuberung von Grabstätten pro angefangenem m²	15,50 €
TP 42	Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in einem Freigrab	70,00 €

7. Friedhofsgebühren für gemeindefremde Personen
(für alle städtischen Friedhöfe)

Die

- a) in **Punkt 1.** festgesetzten Grabstellengebühren - ausgenommen die Erneuerungsgebühr - ,
- b) in **Punkt 2.** festgesetzten Beisetzungsgebühren,
- c) in **Punkt 4.** festgesetzten Benützungsgebühren,
- d) in **Punkt 5.** festgesetzte Beistellungsgebühr für Vergabe von Gräften anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes und
- e) in **Punkt 6.** festgesetzten sonstigen Gebühren - ausgenommen die Gebührensätze für Enterdigung oder Entfernen von Urnen, für die Umsargung einer Leiche -

erhöhen sich für die Bestattung von Personen, die in der Gemeinde weder ihren ordentlichen Wohnsitz noch mangels eines solchen im Inland ihren Aufenthalt hatten, um jeweils 50 Prozent.

§ 2

**ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD,
FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFLICHT**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der **Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr** mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes;

b) bei der **Beisetzungsgebühr**
mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der **Enterdigungsgebühr**
mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungs-
behörde an die Gemeinde;

d) bei der **Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle**
(Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen **übrigen Gebühren**
mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofsein-
richtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Ar-
beitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr
ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verlei-
hung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes
an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der
übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Be-
nutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder
Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch
dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16
Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes
1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehre-
re Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so
haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit
der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der
Salzburger Landesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1
letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsge-
setzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung
die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemein-
deverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jeden-
falls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwal-
tungsabgaben zu entrichten sind.

§ 3

RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht
zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die
restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Ge-
bühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des
Verzichtes als ganzes belegbar ist.
Im übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Fried-
hofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsge-
bühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auf-
lassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger
Höhe rückzuerstatten.

§ 4

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner
2004 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2004 bewirkten

gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der
Landeshauptstadt Salzburg am 11. Dezember 2002 be-
schlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2002, Seite 11 ff
kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2003 mit der
Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem
1. Jänner 2004 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge
anzuwenden ist.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

keine

Öffentliche
Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/02/56161/2003/001

Salzburg, 4. Dezember 2003

Betrifft:
Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)
Ankauf diverser Abfallbehälter für das Abfallwirt-
schaftsamt der Stadtgemeinde Salzburg

Offenes Verfahren

Ankauf diverser Abfallbehälter für das Abfallwirt-
schaftsamt der Stadtgemeinde Salzburg.

Auftraggeber:
Stadtgemeinde Salzburg.

Ausschreibende Dienststelle:
Magistratsabteilung 7/02, Wirtschaftshof,
Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072.

Gegenstand der Leistung:
Ankauf diverser Abfallbehälter für das Abfallwirtschafts-
amt der Stadtgemeinde Salzburg.

Geplanter Liefertermin:
GMT für Restmüll 120 l und Biomüll 120 l sind auf 3 x
zu liefern: März, Juni und August.
GMT für Restmüll 240 l, 770 l und 1.100 l und Biomüll
240 l sind auf 2 x zu liefern: März und Juni.
GMT für Restmüll 360 l sind im März zu liefern.

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Montag, den 15. Dezember 2003, beim Wirtschaftshof, Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden behoben bzw. unter der Tel.-Nr. 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072 sowie E-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at. angefordert werden. Für die Anbotsunterlagen ist ein Kostenbeitrag in Höhe von € 24,- (inkl. 20 % Mwst.) zu leisten. Dieser Kostenbeitrag wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Zulässigkeit von Teilangeboten bei gegenständlicher Ausschreibung:

Die Abgabe von Teilangeboten ist zulässig.

Alternativangebote:

Gemäß § 69 Bundesvergabegesetz 2002 sind Alternativangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Einreichungsfrist der Angebote:

Spätestens Dienstag, 13. Jänner 2004, 08.30 Uhr.

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt-, Ein- und Auslaufstelle, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg.

Ende der Zuschlagsfrist:

12 Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist.

Angebotsöffnung:

Dienstag, 13. Jänner 2004, 10.00 Uhr,
Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg, Amtsleitung.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Helmut Stadler

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/55338/2003/001

Salzburg, 27. November 2003

Betrifft:**Offenes Verfahren****Bauvorhaben: GK „Altstadt Nord-West“**

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/02 Kanal- und Gewässeramt,
Faberstraße 11, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-2452, Fax: 0662/8072-3485.

Gegenstand der Leistung:

Gebietskanalisation „Altstadt-Nord-West“

Schmutzwasser- und Mischwasserkanäle mit dazugehörigen Schächten und Hausanschlüssen

Bauumfang:

Hauptkanal (DN 200 – DN 300)	Neubau und Auswechslung Freispiegelkanal	ca. 760 m
	Straßenentwässerungskanal	ca. 270 m
	Einbau Freispiegelkanal in Altkanal	ca. 245 m
	Sanierung Freispiegelkanal ohne durchgehende Aufgrabungen	ca. 190 m
Hauskanalan- schlüsse (DN 150 – DN 200):	Neubau und Sanierung nach Erfordernis	ca. 90 Stück

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Unternehmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Für ausländische Unternehmen ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 BGBl. Nr. 194 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Juni 2004 – September 2005

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Dienstag, den 16.12.2003 beim Kanal- und Gewässeramt Faberstraße 11, 2. Stock - Zimmer 3 während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „GK Altstadt Nord-West“, VAST 2.85100.817000.7“ in Höhe von € 150,- (inkl. 10% USt.) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf das Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf das Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen. Der Ausschreibung liegt ein Datenträger nach ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996) bei.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Beim Kanal- und Gewässeramt, Faberstraße 11, 2. Stock; nur gegen Voranmeldung Tel. 0662/8072-2452 (Sekretariat).

Vadium:

Dem Angebot ist der Nachweis über den Erlag eines Vadiums in der Höhe von € 30.000,- beizulegen.

Teilangebote:

Sind nicht zulässig.

Alternativangebote:

Sind nicht zulässig.

Ablauf der Angebotsfrist:

Dienstag, 27.1.2004, 10:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,
Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

5 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

Angebotsöffnung:

Dienstag, 27.1.2004, 11.00 Uhr, Faberstraße 11, 2. Stock,
Zimmer 2 (Besprechungszimmer Kanal- u. Gewässer-
amt), Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.Ing. Berndt Rohrer



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
 - Projektkoordinierung
 - Wirtschaftsförderungen
 - Betriebsreportagen im stadt:leben
- Elisabethstraße 2/4 (Kieselgebäude)

Tel. 8072 – 2042

Fax. 8072 – 3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/wirtschaft



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,

Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr

Tel. 8072 – 2043, Fax: 8072 – 2066

frauenbuero@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/frauen

PRO  **JUVENTUTE**

**Helfen
Sie Kindern
in Not!**

PSK 1.450.549

projuventute.at

G r a t i s i n s e r a t